

K u r z p r o t o k o l l
entsprechend § 41b (5) GemO

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse
des Ausschusses für Technik und Umwelt am 04.06.2019

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:35 Uhr

TOP 1

Bekanntgaben

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

TOP 2

Bauantrag

Stuifenstraße 2, Flst. 2581

- Überdachung vor und hinter Carport

- Gartenhütte

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mittlerer Siegenberg“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Die Flachdachfläche der Überdachung vor dem Carport ist, wie die des Carports, mit einer Erd- oder Substratschicht von mindestens 15 cm flächendeckend zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

erteilt.

TOP 3

Bauantrag

Ziegelstraße 7, Flst.1390/5

- Anbau an Wohnhaus, Umbau und Neubau Garage, Pool

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
 3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lehmgrubenteile und Neuwiesen – Ziegelstr. 7-9“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
 4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2. Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind mit Ausnahme von Erschließungs- und Parkierungsflächen sowie Terrassen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Hauszugänge und Zufahrten sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen.
 - 4.4 Die Dachfläche der Garage ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
 - 4.5 Die Entwässerung der geplanten Bebauung wird separat genehmigt und ist Bestandteil des städtebaulichen Einvernehmens.
 - 4.6 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
 - 4.7 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - 4.8 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 4.9 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.
- erteilt.

TOP 4
Bauantrag
Danziger Straße 112, Flst. 458/51
- Umbau und Sanierung des Zweifamilienwohnhauses

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
 2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
 3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rißhalde – Änderung II“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
 4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 4.4 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.
- erteilt.

TOP 5

Bauantrag

Hauptstraße 5/5, Flst.121/4

- Errichtung eines Gerätehauses

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rathaus Süd“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

TOP 6

Bauantrag

Siegenhof 11, Flst. 1429

- Neubau einer Garage mit Unterkellerung

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siegenberg III – Erweiterung Teil II“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Die Entwässerung der geplanten Bebauung wird separat genehmigt und ist Bestandteil des städtebaulichen Einvernehmens.
 - 4.4 Die Zufahrtsfläche zur Garage ist mit wasserdurchlässigen Belägen (Schotterrasen, Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) auszuführen. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
 - 4.5 Die Dachfläche der Garage ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
 - 4.6 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
 - 4.7 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - 4.8 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an Öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 4.9 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 7
Bauantrag
Danziger Straße 7 und 9, Flst. 463/48
- Errichtung rollstuhlgerechter Zugang

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schafhaus“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Die Entwässerung der geplanten Bebauung wird separat genehmigt und ist Bestandteil des städtebaulichen Einvernehmens.
 - 4.4 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich des Zugangs sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
 - 4.5 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich des Zugangs muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - 4.6 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 4.7 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 8
Bauantrag
Römerweg 9, Flst. 68/1
veränderte Ausführung
- Tiefhof mit Treppenabgang und Geländer
- Geländer auf Garage

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen bleibt, trotz der neu eingereichten Begründung versagt.

TOP 9

Bauvoranfrage

Schulstraße 13, Flst. 51/2, 51/3 und 51/4

- Erstellung eines Mehrfamilienhauses

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt der vorliegenden Bauvoranfrage ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB. Davon ausgenommen sind die Querbauten und die südliche Ausdehnung des Gebäudes.
3. Für die notwendige Sanierungsgenehmigung nach § 144 BauGB wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 145 BauGB mit Ausnahme der Querbauten und der südlichen Ausdehnung des Gebäudes erteilt.

TOP 10

Mitteilungen und Sonstiges

Freibadschwof

BM Richter unterrichtet das Gremium über die Rechtslage für Veranstaltungen im Freien. Auf Grund der gesetzlichen Regelungen kann die Verwaltung eine Genehmigung bis längstens 2 Uhr erteilen. Er bedauert, dass ein Gespräch mit den Veranstaltern nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden hat. Nicht akzeptabel ist für ihn, dass beide Vereine vor der Absage der Veranstaltung nicht das Gespräch mit ihm gesucht haben und gleich an die Öffentlichkeit gegangen sind.

Von Seiten des Gremiums wird Verständnis dafür geäußert, dass die Verwaltung auf Grund der bestehenden Rechtslage der Veranstaltung keine weitergehende Genehmigung erteilen kann.

Es wird bedauert, dass die bewährte Veranstaltung abgesagt wurde.

Das Gremium regt an, dass sich Bürgermeister und Veranstalter zusammensetzen und eine Lösung suchen, damit die Veranstaltung im nächsten Jahr wieder stattfinden kann.

BM Richter zeigt sich offen für ein Treffen mit den Vorsitzenden der beiden Vereine.

Glasfaserausbau der Telekom

Aus dem Gremium wird berichtet, dass an 3 Samstagen im Mai in der Hauptstraße Werbung im Namen der Telekom für einen Glasfaserausbau in Reichenbach an der Fils gemacht wurde. Bei einem darauf folgenden Anruf bei der Telekom wusste dort niemand etwas davon.

BM Richter sagt zu, bei der Telekom diesbezüglich nachzufragen.

Remondis

Aus dem Gremium wird berichtet, dass die Bewohner der östlichen Gebiete in Reichenbach zurzeit unter einer Fliegenplage leiden. Bedingt durch ein seit längerem offenstehenden Hallentor der Firma Remondis, in welcher gelbe Säcke gelagert werden. Ein Aufenthalt im Freien ist unmöglich.

BM Richter teilt mit, dass das Problem der Verwaltung bekannt ist und die zuständige Behörde, das Landratsamt Esslingen informiert wurde.

Green Building /Bergteile

Aus dem Gremium wird nachgefragt, wer für die Pflege und Schnitt der als Ausgleichsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Baugebiet „Bergteile“ gepflanzten Streuobstbäume zuständig ist.

Die Verwaltung teilt mit, dass diese Arbeiten vergeben werden.

Altpapiersammlung

Aus dem Gremium wird berichtet, dass auf den Parkplätzen am Freibad noch die Container der Altpapiersammlung vom Wochenende stehen.

BM Richter berichtet, dass die Verwaltung sich bereits darum kümmert.